

**Kleine Anfrage der Fraktion der FDP vom 20. Oktober 2009****Opferschutz in Bremen**

Um Opferschutz effizient gestalten zu können, bedarf es eines koordinierten Zusammenwirkens aller beteiligten Organisationen, Einrichtungen und Verbände. Ziel muss es sein zu verhindern, dass überhaupt jemand Opfer wird. Wenn es aber doch geschehen ist, muss Opferschutz vor Täterschutz gehen. Menschen, die von Gewalt bedroht sind oder Gewalt erfahren haben, müssen so früh und effizient wie möglich die notwendigen Hilfen zur Verfügung gestellt werden. Hierzu sind vielfältige koordinierte Maßnahmen notwendig.

Den Opfern von Straftaten steht unter den Voraussetzungen des Opferentschädigungsgesetzes ein Entschädigungsanspruch zu. Auch hier ist eine schnelle und unbürokratische Entschädigung Voraussetzung für effektive Opferschutzarbeit.

Wir fragen den Senat:

1. Wie ist der Opferschutz in Bremen organisiert?
2. Welche Opferschutzeinrichtungen und -organisationen bestehen?
3. Werden die Arbeiten dieser Stellen koordiniert?
4. Ist dem Senat der „Landesaktionsplan Opferschutz“ der Freien und Hansestadt Hamburg bekannt, der das Ziel verfolgt, „Frauen, Männern und ihren Kindern, die von Gewalt bedroht sind oder Gewalt erfahren haben, so früh und effizient wie möglich die notwendigen Hilfen zur Verfügung zu stellen“?
5. Sieht der Senat Bedarf, den Opferschutz in Bremen ähnlich dem Hamburger Opferschutz-Aktionsplan zu organisieren?
6. Wie bewertet der Senat in diesem Zusammenhang aktuelle Meldungen, wonach die Bearbeitungszeit eines Antrags nach dem Opferentschädigungsgesetz mehr als sechs Monate beträgt, und welche Konsequenzen zieht er daraus?

Dr. Oliver Möllenstädt,  
Uwe Woltemath und Fraktion der FDP

D a z u

**Antwort des Senats vom 10. November 2009**

1. Wie ist der Opferschutz in Bremen organisiert?

Das Thema Opferschutz wird bei der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales und dem Senator für Inneres bearbeitet. Darüber hinaus existieren eine Vielzahl von Opferschutzeinrichtungen, die mit der Betreuung von Opfern befasst sind. Diese Organisationen bieten kompetente Unterstützung u. a. für folgende Themenfelder an: finanzielle Hilfen, Gesprächsbetreuung, therapeutische Maßnahmen, Rechtsberatung oder auch Notfallhilfe.

2. Welche Opferschutzeinrichtungen und -organisationen bestehen?

In Bremen besteht eine Vielzahl von Einrichtungen und Organisationen, die sich vollständig oder teilweise dem Opferschutz widmen. Beispielhaft und nicht abschließend sind hierunter etwa

- > Schattenriss,
- > Notruf für vergewaltigte Frauen,
- > Beratung und Betreuung für Betroffene von Menschenhandel und Zwangsprostitution (BBMeZ),
- > Mädchenhaus Bremen,
- > Bremer Jungenbüro,
- > Weißer Ring,
- > Kinderschutzzentrum,
- > Telefonseelsorge Bremen,
- > Notunterkünfte für Kinder, Jugendliche, Frauen und Männer,
- > ärztliche Notfalldienste.

Opfer von Straftaten haben seit November des Jahres 2000 die Möglichkeit, über den Bremer Opfer-Notruf der Polizei (Telefon 08 00 - 2 80 01 10) kostenlos und anonym Kontaktdaten zu Opferhilfeeinrichtungen zu erhalten.

3. Werden die Arbeiten dieser Stellen koordiniert?

Die Arbeit der bremischen Opfer schutzeinrichtungen und -organisationen wird nicht durch staatliche Stellen koordiniert.

4. Ist dem Senat der „Landesaktionsplan Opferschutz“ der Freien und Hansestadt Hamburg bekannt, der das Ziel verfolgt, „Frauen, Männern und ihren Kindern, die von Gewalt bedroht sind oder Gewalt erfahren haben, so früh und effizient wie möglich die notwendigen Hilfen zur Verfügung zu stellen“?

Das Projekt ist dem Senat bekannt.

5. Sieht der Senat Bedarf, den Opferschutz in Bremen ähnlich dem Hamburger Opferschutz-Aktionsplan zu organisieren?

Das Erfordernis einer Verbesserung der bestehenden Opferschutzangebote wird durch die fachlich zuständigen Ressorts kontinuierlich geprüft. Das Projekt der Freien und Hansestadt Hamburg wird insoweit derzeit ausgewertet.

6. Wie bewertet der Senat in diesem Zusammenhang aktuelle Meldungen, wonach die Bearbeitungszeit eines Antrags nach dem Opferentschädigungsgesetz mehr als sechs Monate beträgt, und welche Konsequenzen zieht er daraus?

Dem Senat ist eine Pressemeldung aus Oktober 2009 bekannt, in der über einen Einzelfall berichtet wurde. In diesem Fall war ein Antrag nach dem Opferentschädigungsgesetz im März 2009 beim Versorgungsamt eingegangen, über den im Oktober 2009 noch nicht entschieden war. Die Tat selbst lag drei Jahre zurück. Der in der Presse behandelte Einzelfall lässt Aussagen über die generelle Dauer zwischen dem Antragseingang und der Sachentscheidung beim Versorgungsamt Bremen nicht zu.

Eine Statistik über die durchschnittliche Bearbeitungsdauer entsprechender Anträge wird nicht geführt, da die jeweiligen Sachverhaltskonstellationen zu heterogen sind, um einen aussagefähigen Durchschnittswert zu ermöglichen. Einerseits können etwa Anträge, die Krankenkassen wegen der Erstattung von Kosten für eine Heilbehandlung stellen, unter Umständen ohne weitere Sachverhaltsaufklärung innerhalb kürzester Zeit entschieden werden. Andererseits ist das Versorgungsamt in anderen Fällen auf die Mitwirkung Dritter angewiesen ist. Besondere Bedeutung erlangt etwa der Ausgang der polizeilichen bzw. staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen oder das Ergebnis eines strafgerichtlichen Verfahrens, wenn der Vorwurf eines vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriffs

gegen eine Person zweifelhaft ist. Daneben bedarf es teilweise umfangreicher medizinischer Gutachten, wenn es um spezielle Kausalitätsfragen geht. Die Erstellung derartiger Sachverständigengutachten erfordert teilweise mehrere Monate.

Gemäß § 30 Abs. 1 Satz 3 Bundesversorgungsgesetz, der gemäß § 1 Opferentschädigungsgesetz entsprechend gilt, sind zudem lediglich vorübergehende Gesundheitsstörungen nicht zu berücksichtigen. Als vorübergehend gilt ein Zeitraum bis zu sechs Monaten, sodass in manchen Fällen – je nach Art der Gesundheitsstörung – eine Beurteilung vor Ablauf dieser Frist gar nicht möglich ist.

Bei Fallkonstellationen ohne schwierige Sachverhaltsermittlungen entscheidet das Versorgungsamt regelmäßig zeitnah. Im Übrigen kann nach § 10 des Bundesversorgungsgesetzes im Einzelfall Heil- und Krankenbehandlung auch schon vor der Anerkennung eines Versorgungsanspruchs gewährt werden. Ebenso hat das Versorgungsamt durch Arbeitsanweisung sichergestellt, dass unter bestimmten Voraussetzungen vorläufige Leistungen durch Vorbehaltsbescheid gemäß § 22 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung erbracht werden können.